

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 8 vom 6. Januar 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 6. Januar 2004 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/329

**Gegenstand:** Abfallentsorgung

**Begründung:** Der Petent rügt, dass Abfälle, die in blauen Plastiksäcken an der Blocklanddeponie angeliefert werden, vor Ort in amtliche graue Müllsäcke umgefüllt werden müssen. Er regt an, das Ortsgesetz entsprechend zu ändern.

Die vom Petenten bemängelte Vorschrift des Abfallortsgesetzes, nach der Restabfall nur in den amtlichen grauen Restabfallsäcken bei der Recyclingstation anzuliefern ist, wurde erst mit der letzten Novellierung im Dezember 2001 in das Abfallortsgesetz aufgenommen. Sie wird inzwischen von der Bevölkerung überwiegend akzeptiert. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde Restmüll in einer Menge bis ein Kubikmeter auf der Mülldeponie angenommen und mit einer geringen Pauschalgebühr pro Anlieferung berechnet. Dies führte dazu, dass das gesetzliche Trennungs- und Verwertungsverbot massiv unterlaufen wurde. Etwa die Hälfte des angelieferten Restmülls bestand aus Wertstoffen, Gartenabfällen und Bauabfällen. Gleichzeitig konnte jedoch auch festgestellt werden, dass Abfallbesitzer diese Möglichkeit nutzten, um ihre gesamten Restabfälle kostengünstig zu entsorgen. Im Gegenzug wurden Restabfallgefäße abgemeldet bzw. kamen die Abfallbesitzer ihrer Anschlussverpflichtung nicht nach.

Ein derartiges Vorgehen führt zu einer erheblichen Ungerechtheit gegenüber den Abfallbesitzern, die ausschließlich die kodierten Gefäße verwenden. Die gerügte Vorschrift wurde daher in das Abfallortsgesetz aufgenommen, um die Gerechtigkeit zu gewährleisten, die Kosten-Einnahme-Situation des Haushaltes zu verbessern und auch den Bürgerinnen und Bürgern eine verbesserte Serviceleistung zu bieten.

Der Petitionsausschuss hat die umweltpolitischen Sprecher der Fraktionen in der Angelegenheit um eine Stellungnahme gebeten. Diese hat ergeben, dass kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht.

**Eingabe-Nr.:** S 15/338

**Gegenstand:** Straßenverkehr

**Begründung:** Der Petent trägt eine Vielzahl von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr vor.

Teilweise ist die Eingabe wenig konkret, so dass der Petitionsausschuss auch auf mehrmaliges Nachfragen bei den zuständigen Fachressorts keine Auskünfte erhalten hat.

Zu dem von dem Petenten erwähnten grünen Pfeil an einer bestimmten Kreuzung hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, dass durch den Umbau der dort befindlichen Lichtsignalanlage nach der STVO die Voraussetzungen für die Anbringung eines grünen Pfeils nicht mehr gegeben seien. Die Reparatur der vom Petenten bemängelten defekten Lampe ist veranlasst worden.

Eine Änderung der Beschilderung der Einfahrt zu dem vom Petenten genannten Taxistand ist nach Auskunft des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr nicht erforderlich, weil der Platz ausreichend beschildert sei. Das Verkehrszeichen, das an dieser Stelle einen Taxenplatz vorschreibt, sei für die Fahrer von Privatfahrzeugen deutlich sichtbar und im Hinblick auf das Schutzbedürfnis des Taxenplatzes völlig ausreichend. Die Taxenregelung während des Freimarktes sei mit der Taxenvereinigung wie jedes Jahr einvernehmlich geregelt worden.

Die vom Petenten gerügte Umstellung seiner Fahrerlaubnis auf die EU-Fahrerlaubnisklassen war notwendig. Dem Petenten hätte nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ansonsten kein Taxischein erteilt beziehungsweise verlängert werden können.

Inwieweit es im Rahmen dieses Erteilungsverfahrens zu einem bürgerunfreundlichen Verhalten durch Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde gekommen ist, konnte nicht mehr geklärt werden, da insoweit die Ausführungen des Petenten sehr allgemein gehalten sind. Ebenso verhält es sich mit der von ihm gerügten Ergomedzulassung.

**Eingabe-Nr.:** S 15/349

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, ihr und ihren Kindern ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zuzugestehen. Sie ist mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet, lebt mittlerweile allerdings getrennt. Sie trägt vor, es habe sich nicht um eine Scheinehe gehandelt. Sie habe unter den Spannungen in ihrer Ehe gelitten. Sie und ihre Kinder seien in Deutschland gut integriert. Sie sei deutschstämmig und ihre ganze Familie lebe im Bundesgebiet.

Der Petentin ist eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis aus Anlass ihrer Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen erteilt worden. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Erkenntnissen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz wird die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Dies ist im Falle der Petentin nicht der Fall. Dabei kann dahingestellt bleiben, ab wann genau die Eheleute getrennt leben.

Die Petentin hat nach ihren eigenen Angaben das Bundesgebiet vier Tage nach ihrer Eheschließung für fast ein Jahr verlassen. Da sie somit länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets gelebt hat und diese Frist auch nicht von der Ausländerbehörde hat verlän-

gern lassen, ist ihre Aufenthaltserlaubnis zwischenzeitlich erloschen. Deshalb hat sie sich zumindest teilweise nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Darüber hinaus kann nach Auffassung des Petitionsausschusses eine fast zwölfmonatige Trennung nach nur viertägiger Ehedauer nicht als nur vorübergehende Trennung angesehen werden.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auch nicht aufgrund einer besonderen Härte nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz erteilt werden. Eine solche liegt vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist.

Solche Gründe liegen im Fall der Petentin nicht vor. Die möglichen Probleme bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, stellen keine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen dar. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Härte, die jede Ausreise mit sich bringt. Die möglicherweise schwierige Persönlichkeit des Ehemannes der Petentin und daraus resultierende Streitigkeiten und Probleme während des Zusammenlebens führen ebenfalls nicht dazu, dass ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar war. Die Petentin hat gegenüber der Ausländerbehörde bekundet, dass sie an der Ehe festhalten wollte. Die Trennungen gingen jeweils von ihrem Ehemann aus.

Soweit die Petentin vorträgt, sie sei deutschstämmig, kann sie auch von ihrem Heimatland aus ein entsprechendes Verfahren durchführen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/369

**Gegenstand:** Lärmbelästigung

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über Lärm, der durch Lkw-Verkehr hervorgerufen wird. Sie trägt vor, die Lärmbelästigung werde durch viele Schlaglöcher im Straßenbelag verstärkt.

Die in Rede stehende Straße stellt eine der Hauptzufahrten zu großen Gewerbebetrieben dar. Es ist eine reine Gewerbeerschließungsstraße, die einen hohen Anteil an Schwerlastverkehr ausweist. Eine Änderung der Erschließung oder eine Beschränkung der Lkw-Fahrten scheidet daher grundsätzlich aus.

Die Straße ist ausgebessert worden. Dabei wurden unter anderem auch die Schlaglöcher beseitigt. Darüber hinaus ist geplant, die Straße im Rahmen einer größeren Ausbaumaßnahme zu erneuern.

**Eingabe-Nr.:** S 15/383

**Gegenstand:** Lärmbelästigung

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über Lärm, der von einem in unmittelbarer Nähe zu ihrem Balkon errichteten kleinen Spielplatz ausgeht. Sie trägt weiter vor, die Nutzer der Sandkiste verschmutzten die Umgebung, indem Essensreste und Unrat einfach liegengelassen würden.

Der Spielplatz befindet sich auf einem Privatgrundstück. Bei der Standortwahl hat der Eigentümer Wert darauf gelegt, dass die Eltern einen freien Blick auf ihre kleinen Kinder haben. Außerdem sollte der Spielplatz von allen Seiten einsehbar sein und sich nicht in Grauzonen befinden, die auch nur im Ansatz die Vermutung der Gefährdung entstehen lassen. Diesen Anforderungen genügt der Standort. Der Eigentümer hat zugesagt, bezüglich der Verschmutzungen technische und gärtnerische Nachbesserungen vorzunehmen.

men. Auch würden die Eltern der Kinder noch einmal an ihre Sorgfaltspflicht erinnert, was die Sauberkeit des Spielplatzes und des Umfeldes angehe.

Versuche einer gütlichen Verständigung zwischen der Petentin und den Nutzern des Spielplatzes sind gescheitert. Der Petitionsausschuss hat keine weitergehenden Möglichkeiten, im vorliegenden Fall tätig zu werden, weil die Angelegenheit letztlich das Privatverhältnis zwischen der Petentin und der Grundstückseigentümerin betrifft.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/263

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen. Sie tragen vor, eine Abschiebung dieser Person ohne seine Familie verstoße gegen das Grundrecht aus Artikel 6 GG. Im Übrigen solle die Abschiebung in ein Land erfolgen, aus dem er nicht stamme. Der ausländische Staatsangehörige habe im Falle einer Einreise in dieses Land mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung zu rechnen. Außerdem schließe der Gesundheitszustand der Ehefrau eine Abschiebung ihres Ehemannes aus.

Der Senator für Inneres und Sport hat dem Begehren teilweise entsprochen, indem er aufgrund tatsächlicher Abschiebungshindernisse eine mehrmonatige Duldung erteilt hat. Weitere Handlungsmöglichkeiten sieht der Petitionsausschuss zurzeit nicht.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Asylanträge des ausländischen Staatsangehörigen unanfechtbar abgelehnt. Das Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen nach Klagerücknahme eingestellt. Die Ausländerbehörde hat den ausländischen Staatsangehörigen für unbefristete Dauer aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, ihn zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht, weil er in erheblichem Umfang strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Die dagegen eingeleiteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Bremen blieben ohne Erfolg.

Gründe, dem ausländischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, sieht der Petitionsausschuss nicht. Insbesondere greift hier die so genannte Altfallregelung nicht ein, weil der ausländische Staatsangehörige in erheblichem Umfang strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

**Eingabe-Nr.:** S 15/275

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Für den Petitionsausschuss besteht keine Handlungsmöglichkeit mehr, nachdem der ausländische Staatsangehörige, für den die Petentinnen eine Aufenthaltsregelung begehrt haben, in sein Heimatland zurückgekehrt ist.

**Eingabe-Nr.:** S 15/368

**Gegenstand:** Entschädigung für eine Grundstücksinanspruchnahme

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Höhe der ihm angebotenen Entschädigung für die Inanspruchnahme eines Teils seines Grundstückes für Straßenbaumaßnahmen.

Mittlerweile hat der Petent den Grundstücksteil an die Stadtgemeinde Bremen verkauft.